

Merkblatt

„Sturmschäden – Was zahlt die Versicherung?“

Wenn die alljährlichen Stürme kommen, wird es ungemütlich in Deutschland: Abgedeckte Dächer, verbeulte Autos, unterspülte Straßen, abgeknickte Bäume sind nach einem richtigen Sturm an der Tagesordnung. Die entstandenen Schäden bewegen sich schnell in Millionenhöhe. Dabei kommt natürlich unmittelbar die Frage auf, wer diese Kosten übernimmt.

Sturmschäden werden grundsätzlich von den Gebäude-, Hausrat- und Kaskoversicherungen abgedeckt. Allerdings spricht man bei einem Unwetter erst dann von einem Sturm, wenn mehr als acht Windstärken herrschen, bzw. der Wind eine Geschwindigkeit von über 61 km/h erreicht.

Wohngebäudeversicherung

Die heute übliche Wohngebäudeversicherung deckt alle Sturmschäden am Gebäude ab. Sie schließt ebenfalls Feuer-, Leitungswasser-, Hagelschäden mit ein. Auch Folgeschäden sind mitversichert – wenn beispielsweise durch ein abgedecktes Dach Regenwasser ins Haus eindringt und Wände, Decken oder Fliesen beschädigt. Die Versicherung übernimmt die Kosten, die der Eigentümer braucht, um das Haus nach einem Sturm wieder in Stand zu setzen. Daher benötigt jeder Hauseigentümer eine solche Versicherung. Die Gebäudeversicherung für Eigentumswohnungen werden in der Regel von der Hausverwaltung abgeschlossen. Die Höhe der Versicherungsbeiträge richtet sich nach der Region, in der man wohnt. Die Bundesrepublik ist dabei in verschiedene Gefahrenzonen aufgeteilt: In Gebieten, in denen es häufiger stürmt, ist es einfach teurer, sich gegen Sturmschäden zu versichern.

Hausratversicherung

Neben Standardleistungen wie beispielsweise Einbruch, Brand- und Leitungswasserschäden ersetzt sie auch Sturmschäden an Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen. Auch hier sind die Folgeschäden am Hausrat mitversichert, wenn das Dach durch den Sturm beschädigt oder abgedeckt wurde. Die Glasversicherung deckt die Bruchschäden an Fenster- und Türscheiben und Glasdächern – einschließlich der Kosten für eine eventuell erforderliche Notverglasung. Für Gebäude, die sich noch im Bau befinden, ist eine Bauleistungsversicherung notwendig.

Kaskoversicherungen

Durch die Kaskoversicherungen werden alle unmittelbaren Sturm- und Hagelschäden an Autos abgedeckt. Wird das Fahrzeug beispielsweise durch umherfliegende Dachpfannen, herabstürzende Äste oder umgestürzte Bäume beschädigt, tritt die Teilkaskoversicherung ein. Sie zahlt die notwendigen Reparaturen oder ersetzt im Bedarfsfall den Zeitwert des Wagens. Die Teilkasko kommt nach Auskunft von Fachleuten allerdings nicht für mittelbare Sturmschäden auf, hier bedarf es einer Vollkaskoversicherung. Diese ersetzt Schäden, auch am eigenen Fahrzeug, die durch eigenes Verschulden entstanden sind: Wenn z.B. ein unachtsamer Fahrer einem Wagen auffährt, der zuvor gegen einen vom Sturm umgestürzten Baum geprallt ist.

Schäden durch Bäume

Ein immer wiederkehrender Streitpunkt sind jedoch umstürzende Bäume oder abknickende Äste, die parkende Autos beschädigen. Die Experten weisen in diesem Zusammenhang auf einen Fall hin, bei dem der Mieter eines Parkplatzes, der sich unter einem gesunden und fachmän-

nisch gepflegten Baum befindet, keine Ersatzansprüche gegen den Vermieter geltend machen kann, wenn sein Wagen nach einem Sturm durch herabfallende Äste beschädigt wurde (AG Frankfurt am Main, AZ: 33 C 418/93-27; ähnlich OLG Koblenz, AZ: 12 U 1370/96: keine Verletzung der Straßenverkehrspflicht der Gemeinde). Anders sieht es allerdings aus, wenn der Baum trotz äußerer Krankheitszeichen nicht auf seinen Zustand hin untersucht wurde (OLG Nürnberg, AZ: 4 U 1761/95).

Rasche Meldung

Schäden müssen so schnell wie möglich der Versicherung gemeldet werden. Um Folgeschäden zu vermeiden, sind notdürftige Reparaturen zwar erlaubt bevor der Gutachter der Versicherung da war, aber um auf Nummer sicher zu gehen, sollten vor der Reparatur Fotos von der Schadensstelle gemacht werden. Quelle: ARAG

Weitere Urteile siehe Seite 2.

Tip: Nach einem Sturm sollten Hauseigentümer ihr Haus sorgfältig überprüfen, um teure Folgeschäden zu vermeiden. Hierfür ist die folgende „**Checkliste – mögliche Sturmschäden am Haus**“ des Verbandes privater Bauherren hilfreich:

- Dach prüfen: Sitzen alle Ziegel noch fest und bündig in den Falzen?
- Sind die Ziegel noch vermörtelt. Sind die Sturmklammern noch vorhanden? Hat das Dach überhaupt Sturmklammern?
- Sind die Dachziegel unbeschädigt (feuchte Stellen innen weisen auf Dachschäden hin)?
- Hat „Emma“ Schindeln oder Verkleidungen an Gauben oder Giebeln gelockert, die jetzt laut klappern? Befestigen lassen!
- Hat sich noch ein Rest Herbstlaub in den Regenabflüssen gesammelt und verstopft nun den Abfluss? Entfernen!
- Sitzen die Schneefanggitter noch fest?
- Sind beim Flachdach alle Abflüsse frei oder hat sich letztes Herbstlaub dort verfangen? Auch Flachdach der Garage prüfen.
- Sind die Regenrinnen und Fallrohre noch in Ordnung, oder haben Äste und Bäume daran gescheuert?
- Sitzt die Solaranlage noch fest oder hat sie Schaden genommen?
- Sitzen die Leitungen der Blitzschutzanlage noch fest auf First und Gauben?
- Ist irgendwo viel Wasser an der Fassade heruntergelaufen? Prüfen, ob es sich durchgedrückt hat, beispielsweise unter Fensterbrüstungen oder an Fenstern und Türen?
- Ist die Holzverkleidung an einigen Stellen durchnässt? Ursache und Auswirkung abklären
- Nach Stromausfall: alle elektrischen und elektronisch gesteuerten Bauteile kontrollieren, wie etwa Hebeanlagen. Auch automatische Rollladenheber und andere Timer wieder neu justieren.
- Balkontüren, Fenster, Rollläden und deren Führungsschienen prüfen. Starker, vor allem böiger Wind kann sie aus der Verankerung reißen. Gartenzäune und Mauerkronen auf Standfestigkeit prüfen. Auch dort können sich Abdeckziegel lockern.

Weitere interessante Urteile:

Baumeigentümer haftet auch ohne Schuld

Fällt bei Sturm ein Baum auf ein Nachbargrundstück, kann der Eigentümer des Baums dem Nachbarn auch dann zum Ausgleich des Schadens verpflichtet sein, wenn ihn an dem Vorfall keine Schuld trifft. Bisher mussten Eigentümer für umstürzende Bäume nach Meinung der meisten Gerichte nur dann haften, wenn ihnen ein Verschulden nachzuweisen war. Insbesondere wenn sie Überwachungspflichten vernachlässigten oder es versäumten, erkennbar kranke und nicht mehr standsichere Bäume zu entfernen.

In dem von den Düsseldorf Richter entschiedenen Fall war bei Sturmstärke sieben bis acht eine alte Silberweide abgebrochen. Die Krone des Baumes fiel auf das Nachbargrundstück und beschädigte ein Gebäude. Später verlangte der Nachbar vom Eigentümer der Weide Ausgleich des Schadens in Höhe von 7.500 Euro und bekam vor Gericht Recht (OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.1.2002; Az.: 4 U 73/01). Werde ein Baum infolge des natürlichen Alterungsprozesses zu einer Gefahr, auf die der Eigentümer hätte Einfluss nehmen können, so müsse er im Falle eines Schadens haften. Mit dem Umstürzen verwirkliche sich dann kein allgemeines Risiko, das willkürlich jedermann treffen könne, sondern ein im Grundstück selbst angelegtes Gefahrenpotenzial (der „Zahn der Zeit“). Dies falle in den Verantwortungsbereich des Eigentümers. Im zu entscheidenden Fall, so die Richter, sei die Weide nicht bei einem Orkan, sondern bei Windstärke sieben bis acht abgebrochen. Dies sei nur passiert, weil sie überaltert gewesen sei und deshalb keine Widerstandskraft mehr gehabt habe. Ein junger, gesunder Baum hätte einem Sturm dieser Stärke standgehalten. Der Baumeigentümer, so das Urteil, müsse die von seinem Nachbarn geforderten 7.500 Euro zahlen. Quelle: Anwaltsuchservice

Wenn Versicherer nicht zahlen will

Wer von seiner Gebäudeversicherung einen Sturmschaden ersetzt haben will, muss nicht beweisen, dass eine Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 direkt auf sein Gebäude aufgetroffen ist. Das hat das OLG Karlsruhe entschieden.

Eine Hauseigentümerin hatte ihrer Gebäudeversicherung mehrere Schäden angezeigt und behauptet, diese seien in der Nacht vom vierten auf den fünften Januar bei einem Sturm entstanden. Die Assekuranz verweigerte die Zahlung und erklärte, die Versicherte habe nicht bewiesen, dass ein Sturm, das heißt eine Luftbewegung der Stärke 8 oder mehr, direkt auf ihr Gebäude eingewirkt und die Schäden verursacht habe. Deshalb könne sie keine Leistungen beanspruchen.

Der Streit ging vor Gericht, und das OLG Karlsruhe entschied wie folgt (Urt. v. 12.04.2005 - 12 U 251/04): Gebäudeversicherungen müssten zwar nur dann für Sturmschäden aufkommen, wenn der Hauseigentümer beweisen könne, dass die Zerstörungen wirklich unmittelbar durch einen Sturm verursacht wurden. Der Versicherte müsse allerdings nicht extra nachweisen, dass eine Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 genau sein Gebäude getroffen habe. Ausreichend sei vielmehr, dass zum fraglichen Zeitpunkt in der näheren Umgebung des Hauses diese Windstärke gemessen wurde, so das Gericht. Im vorliegenden Fall sei von Wetterstationen bestätigt worden, dass dies der

Fall war, als es an dem Haus zu Schäden kam. Ein Sachverständigengutachten habe außerdem ergeben, dass mehrere der Gebäudeschäden unmittelbar durch Luftbewegungen verursacht wurden. Die Versicherung, so das Urteil, müsse für diese daher aufkommen.

Quelle: Anwaltsuchservice

Vorschäden schließen Versicherungsschutz nicht aus

Wohngebäudeversicherungen müssen auch dann für Sturmschäden aufkommen, wenn diese durch Vorschäden am Haus begünstigt worden sind. Das hat das OLG Saarbrücken entschieden.

Ein Mann hatte von seiner Wohngebäudeversicherung eine Entschädigung gefordert, nachdem sich durch einen Sturm Teile des Putzes von seinem Haus abgelöst hatten. Die Assekuranz vertrat die Auffassung, dass sie nicht zahlen müsse, da der Putz schon vor dem Sturm einen Substanzschaden aufgewiesen habe: Es hätten Risse im Unterputz bestanden, durch die sich mit der Zeit unbemerkt vereinzelt Hohlstellen zwischen Ober- und Unterputz gebildet hätten. Ohne diese Vorschäden, so die Versicherung, hätte der durch den Wind verursachte weiter gehende Schaden gar nicht entstehen können.

Es kam zum Prozess, und das OLG Saarbrücken entschied wie folgt (Urt. v. 12.04.2006 - 5 U 496/05-53): Der teilweise abgelöste Außenputz gehöre zu den versicherten Schäden im Sinne der Versicherungsbedingungen, so das Urteil. Dem stehe auch nicht entgegen, dass er bereits vor dem Sturm locker gewesen sei. Entscheidend sei allein, dass die Beschädigungen am Außenputz auf die unmittelbare Einwirkung des Windes zurückzuführen, der Sturm also die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens gewesen sei. Hier, so das Gericht, habe eindeutig erst das Unwetter zur Ablösung von Teilen des - wenn auch ohnehin nicht mehr fest an dem Unterputz haftenden - Oberputzes geführt. Deshalb habe die Versicherung für den Schaden aufzukommen. Allerdings, so die Richter, müsse sie nicht die Erneuerung des gesamten Putzes bezahlen, sondern nur die Ausbesserung der jeweils durch den Sturm beschädigten Stellen.

Quelle: Anwaltsuchservice